



Statuten

1. Allgemeines

Artikel 1

Der Selbstverteidigungs-Club Glattbrugg (SVC-G) wurde an der Versammlung vom 17. August 1971 gegründet.

Artikel 2

Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glattbrugg.

Artikel 3

Der SVC-G ist ein Verein zur Förderung der Selbstverteidigung und anderer Budosportarten. Er enthält sich jeder politischen und konfessionellen Betätigung.

2. Verhältnis zum Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband

Artikel 4

Der Verein ist Mitglied des "Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband" (SJV). Er anerkennt dessen Statuten.

Artikel 5

Der Verein kann sich einem vom SJV anerkannten Regional- oder Kantonal-Verband anschliessen.

3. Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Verein besteht aus Jugend-, Aktiv-, Ehren-, Frei-, Passivmitgliedern und Gönnern.

Artikel 7

Als Jugendmitglied kann aufgenommen werden, wer unter 16 Jahre alt ist. Jugendmitglieder treten im Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden, per Schuljahrende automatisch zu den Aktivmitgliedern über. Ein Elternteil ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Artikel 8

Als Aktivmitglied kann jede gut beleumundete Person aufgenommen werden, die mindestens 16 Jahre alt ist und ausserdem einen Einführungskurs absolviert hat, oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung solche Personen ernennen, die sich um den Budo-sport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben.

Artikel 10

Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ab 17. März 2000 werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.

Artikel 11

Als Gönner gelten Firmen, Vereine und Kooperationen, die mindestens den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

Passivmitglieder sind alle nicht trainierenden Clubmitglieder. Sie haben Zutritt zu Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs, besitzen aber kein Stimmrecht.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 12

Eintrittsgesuche für Jugend- und Aktivmitglieder müssen schriftlich erfolgen. Minderjährige Personen benötigen zusätzlich die Unterschrift vom Inhaber der elterlichen Gewalt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 13

Durch den Beitritt zum SVC-G anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten und Reglemente des Clubs und hat sich denselben sowie allen von den Organen des Clubs gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Artikel 14

Die Unfallversicherung ist Sache des Mitglieds.

Artikel 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Artikel 16

Die Austrittserklärung für Jugendmitglieder muss schriftlich, auf Ende des laufenden Monats, mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt erfolgen.

Artikel 17

Die Austrittserklärung für Aktivmitglieder muss schriftlich und 3 Monate im voraus, jeweils per Ende eines Quartals (März, Juni, September, Dezember) erfolgen.

Artikel 18

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, deren Betragen oder Handlungen die Grundsätze des Vereins verletzen oder schädigen, können ausgeschlossen werden. Vergehen im Training ahndet der Vorstand. Ein Ausschluss wird vom Vorstand verfügt und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste GV zu. Eingabefrist gemäss Artikel 24. Der Rekurs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der GV ist endgültig.

Artikel 19

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren mit ihrem Austritt ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Artikel 20

Für die Verbindlichkeit des SVC-G haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Artikel 21

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 22

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand
3. Trainer
4. Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Die ordentliche GV besteht aus den Aktiv-, Ehren-, Frei-, Passivmitgliedern, Gönnern und Eltern der Jugendmitglieder. Sie findet in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung.

Artikel 24

Anträge und Rekurse an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Jahr schriftlich einzureichen. Die Anträge werden mit der GV-Einladung verschickt.

Artikel 25

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er sie für nötig erachtet. Verlangt ein Fünftel der Aktivmitglieder durch schriftlich begründetes Gesuch eine solche, so ist der Vorstand verpflichtet, diese innert 2 Monaten einzuberufen. In einem solchen Falle lenkt ein von der Versammlung gewähltes Mitglied die GV.

Artikel 26

Traktandenliste der GV:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung
6. Voranschlag für das nächste Jahr
7. Wahlen: -Vorstand
 -Rechnungsrevisoren
8. Mitgliederbewegung
9. Bestimmung der Beiträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Anträge
12. Verschiedenes

Artikel 27

Bei allen GV's sind sämtliche Aktiv-, Ehren-, Freimitglieder und ein Elternteil eines jeden Jugendmitgliedes (eine Stimme pro Familie mit mehreren Jugendmitgliedern) stimmberechtigt. Die Passivmitglieder und Gönner haben freien Zutritt zu den Übungen und Versammlungen und besitzen beratende Stimme. Die GV fasst ihre Beschlüsse offen, mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 28

Die Auflösung des Vereins kann von der GV nur beschlossen werden, wenn sie von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten, jedoch von mindestens 51% der Aktivmitglieder verlangt wird. Die Auflösung kann jedoch nicht erfolgen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder den Weiterbestand des SVC-G's verlangen. Wurde die Auflösung des Vereins beschlossen, so muss an der gleichen GV bestimmt werden, wie ein allfälliges Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Artikel 29

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt der Verein an der GV aus den Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern für die Dauer eines Jahres einen Vorstand von 7 Mitgliedern:

Dieser besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- TA-Obmann
- Jugendverantwortlicher und Kuatsu
- Werbeverantwortlicher
- Dojoverantwortlicher

Der Vizepräsident wird vom Vorstand an seiner ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern (ausser Präsident) gewählt.

Artikel 30

TA-Obmann, Jugendverantwortlicher und die Trainer bilden zusammen den "Technischen Ausschuss" (TA). Jeder Trainer ist automatisch Mitglied des TA. Dieser bestimmt über Vorbereitung und Durchführung von Trainings, Unterricht in "Erster Hilfe" und Abnahme von Kyuprüfungen.

Artikel 31

Die Trainer und Instruktoeren erhalten ihre Aufgabe ausschliesslich durch die zuständigen Vorstandsmitglieder zugewiesen.

Artikel 32

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, in Verbindung mit je einem Vorstandsmitglied. Bei Aufgaben, die vom Vorstand an ein Vorstandsmitglied übertragen werden, führen die jeweiligen Mitglieder Einzelunterschrift.

Artikel 33

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 10'000.-- über dem Jahresbudget.

Artikel 34

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt, wovon einer Gönner oder Passivmitglied sein kann. Sie haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag an die GV einzureichen. Die Rotationszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist nur nach einer Karenzzeit von zwei Jahren gestattet.

Artikel 35

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 36

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, oder bei seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten doppelt. Bei weniger als 4 Anwesenden ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

6. Finanzielles

Artikel 37

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- dem Überschuss aus Veranstaltungen
- den Einführungskursen
- den ausserordentlichen Beiträgen

Artikel 38

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung bestimmt. Sie betragen:

- für Jugendmitglieder Fr. 20.- monatlich / Fr. 240.- jährlich
- für Lehrlinge, Studenten Fr. 25.- monatlich / Fr. 300.- jährlich
- für Aktivmitglieder Fr. 45.- monatlich / Fr. 540.- jährlich
- für Passivmitglieder Fr. 20.- jährlich
- für Gönner Fr. 50.- jährlich

und sind vierteljährlich oder jährlich im voraus zahlbar. Entrichtete Beiträge werden bei vorzeitigem Austritt nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Artikel 39

Der Vorstand kann Mitglieder, welche infolge Militärdienst, Unfall, Krankheit oder anderen wichtigen Gründen am Trainingsbesuch während mindestens drei Monaten verhindert sind, für diese Zeit auf schriftliches Gesuch hin, von der Beitragspflicht befreien.

Artikel 40

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 41

Der Vorstand legt ein Spesenreglement fest, wonach die Trainer entschädigt werden.

Artikel 42

Zur Einführung neuer Aktivmitglieder führt der SVC-G periodisch Einführungskurse durch.

7. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. August 1971 durchberaten und angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft.

Statuten-Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlungen vom 9. März 1984, 9. März 1990, 6. März 1992, 23. Januar 1998, 17. März 2000, 16. März 2001, 5. März 2004 und 6. März 2009.

Glattbrugg, 6. März 2009

Der Präsident

Der Aktuar

(Manuel Wyss)

(Fredy Ruffieux)

Formulierungen

Wir verzichten in diesen Statuten darauf, sowohl die männliche als auch die weibliche Form aufzuführen, legen jedoch Wert darauf zu erwähnen, dass die männlichen Formen selbstverständlich auch für alle Frauen gelten. Wir nehmen diesen Mangel zugunsten einer besseren Lesbarkeit bewusst in Kauf.